

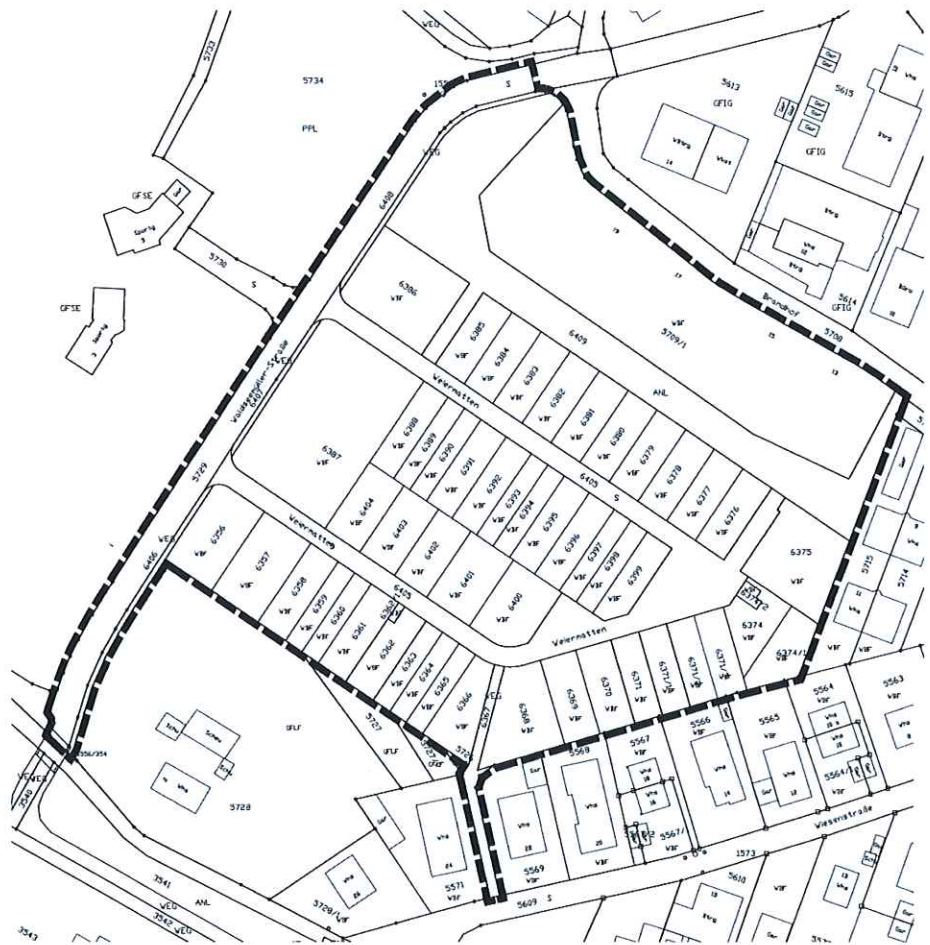


1. Bebauungsplanänderung „Weiermatten“

Satzung
Bebauungsvorschriften (Änderungen)
Begründung mit Umweltbelangen

Stand: 25.10.2022

Fassung: Satzung
gem. § 10 (1) BauGB



SATZUNG

der Gemeinde Schallstadt über

die 1. Bebauungsplanänderung „Weiermatten“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt hat am 25.10.2022 die 1. Bebauungsplanänderung „Weiermatten“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzungen beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der 1. Änderung ist der Bebauungsplan „Weiermatten“ der Gemeinde Schallstadt in Kraft getreten am 11.01.2019.

§ 2

Inhalte der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 25.10.2022 werden die planungsrechtlichen Festsetzungen für den gesamten Geltungsbereich in drei Ziffern geändert.

Die nicht von der vorliegenden Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Weiermatten“ unverändert übernommen.

§ 3

Bestandteile der Änderung

1. Die 1. Bebauungsplanänderung besteht aus
 - a) dem zeichnerischen Teil (Lageplan) M 1:1.000 vom 25.10.2022
 - b) den geänderten planungsrechtlichen Festsetzungen vom 25.10.2022
2. Beigefügt ist die Begründung mit Darstellung der Umweltbelange vom 25.10.2022

§ 4

Inkrafttreten der Änderung

Die 1. Bebauungsplanänderung „Weiermatten“ tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Schallstadt, den 26.10.2022


Sebastian Kiss
Bürgermeister



Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Schallstadt übereinstimmen.

Schallstadt, den 26.10.2022


Sebastian Kiss
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Bekanntmachung erfolgte durch ortsübliche Bekanntmachung im Mittelungsblatt der Gemeinde Schallstadt Nr. 45 vom 11.11.2022.

Die 1. Bebauungsplanänderung „Weiermatten“ ist damit am 11.11.2022 in Kraft getreten.

Schallstadt, den 11.11.2022


Sebastina Kiss
Bürgermeister

